

9. Rücktritt von RAR wegen Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl

9.1. RAR kann bei Nichterreichens einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

a) Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Rücktritts durch RAR muss in der konkreten Reiseaus-schreibung oder, bei einheitlichen Regelungen für alle Reisen oder bestimmte Arten von Reisen, in einem allge-meinen Kataloghinweis oder einer allgemeinen Leistungs-beschreibung angegeben sein.

b) RAR hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Buchungsbestätigung deutlich anzu-geben oder dort auf die entsprechenden Prospektangaben zu verweisen.

c) RAR ist verpflichtet, dem Reisenden gegenüber die Absa-ge der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

d) Ein Rücktritt von RAR später als 2 Wochen vor Reisebe-ginn ist unzulässig.

e) Der Kunde kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn RAR in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Kunden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise durch RAR dieser gegenüber geltend zu machen.

9.2. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

10. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

10.1. RAR kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündi-gen, wenn der Kunde ungeachtet einer Ab-mahnung von RAR nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist.

10.2. Kündigt RAR, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; sie muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen las-sen, die sie aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

11. Obliegenheiten des Kunden

11.1. Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Ver-pflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit RAR wie folgt konkretisiert:

a) Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel un-verzüglich der örtlichen Vertretung von RAR (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunika-tionsdaten der Vertretung von RAR wird der Reisende spä-estens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegen-über RAR unter der nachstehend angegebenen Anschrift anzuzeigen.

d) Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

11.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Lei-stungsträgern sind nicht befugt und von RAR nicht bevoll-mächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen RAR anzuerkennen.

11.3. Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheb-lich beeinträchtigt, so kann der Reisende den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, RAR erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn RAR oder, soweit vorhanden und vertraglich als Anspre-cherpartner vereinbart, ihre Beauftragten (Reiseleitung, Agen-tur), eine ihnen vom Reisenden bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Ab-hilfe unmöglich ist oder von RAR oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Rei-senden gerechtfertigt wird.

11.4. Bei Gepäckverlust und Gepäckverspätung sind Schä-den oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Scha-densanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen,

bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung von RAR anzuzeigen.

12. Beschränkung der Haftung

12.1. Die vertragliche Haftung von RAR für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reise-preis beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit RAR für einen dem Kunden entstehenden Scha-den allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträ-gers verantwortlich ist.

12.2. Die deliktische Haftung von RAR für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haf-tungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise.

a) Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche bei Flugreisen im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

b) Bei Pauschalreisen mit Busbeförderung ist die Haftung für Sachschäden im Zusammenhang mit der Busbeförde-rung gemäß vorstehender Regelung nur beschränkt, soweit der Schaden € 1.000,- pro Person übersteigt und die Haf-tung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

12.3. RAR haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstel-lungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschrie-benen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseaus-schreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertrags-partners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestand-teil der Reiseleistungen von RAR sind. RAR haftet jedoch

a) für Leistungen, welche die Beförderung des Kunden vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum aus-geschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise be-inhalten,

b) wenn und insoweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisations-pflichten von RAR ursächlich geworden ist. Eine etwaige Haftung von RAR wegen der Verletzung von Pflichten als Reisevermittler bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen.

Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber RAR unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfol-gen.

13.2. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Ein-haltung der Frist verhindert worden ist. Die Frist aus 13.1 gilt auch für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Zu-stellungsverzögerungen beim Gepäck im Zusammenhang mit Flügen, wenn Gewährleistungsrechte aus den §§ 651 c Abs. 3, 651 d, 651 e Abs. 3 und 4 BGB geltend gemacht werden. Ein Schadensersatzanspruch wegen Gepäckbe-schädigung ist binnen 7 Tagen, ein Schadensersatzan-spruch wegen Gepäckverspätung binnen 21 Tagen nach Aushändigung geltend zu machen.

13.3. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Ge-sundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von RAR oder eines gesetzlichen Vertre-ters oder Erfüllungsgehilfen von RAR beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von RAR oder eines gesetz-lichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von RAR beruhen.

13.4. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

13.5. Die Verjährung nach Ziffer 13.3 und 13.4 beginnt mit dem Tag, der dem Tag des vertraglichen Reiseendes folgt.

13.6. Schweben zwischen dem Kunden und RAR Verhand-lungen über den Anspruch oder die den Anspruch begrün-denden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder RAR die Fortsetzung der Verhandlungen ver-weigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

14.1. RAR wird Staatsangehörige eines Staates der Europä-ischen Gemeinschaften, in dem die Reise angeboten wird, über Bestim-mungen von Pass-, Visa- und Gesundheits-vorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderhei-ten in der Person des Kunden und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorlie-gen.

14.2. Der Kunde ist verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn RAR nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

14.3. RAR haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diploma-tische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass RAR eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

15. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

15.1. RAR informiert den Kunden entsprechend der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbe-förderungsleistungen.

15.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende(n) Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist RAR verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahr-scheinlich den Flug durchführen wird/werden. Sobald RAR weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.

15.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Flugge-sellschaft genannte Fluggesellschaft, wird RAR den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

15.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist), ist auf den Internet-Seiten von RAR abrufbar und in den Geschäfts-räumen von RAR einzusehen.

16. Rechtswahl und Gerichtsstand

16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und RAR findet ausschließlich deutsches Recht Anwen-dung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.2. Soweit bei Klagen des Kunden gegen RAR im Ausland für die Haftung von RAR dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von An-sprüchen des Kunden ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Kunde kann RAR nur an deren Sitz ver-klagen.

16.3. Für Klagen von RAR gegen den Kunden ist der Wohn-sitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageer-hebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von RAR vereinbart.

16.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht ab-dingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

© Urheberrechtlich geschützt; RA Noll , Stuttgart, 2010-2011

Reiseveranstalter ist:

Rast Reisen GmbH
HR-Nr. HRB 310492, Registergericht: Amtsgericht Freiburg,
Ährenweg 1, 79258 Hartheim
Tel.: 07633 92620, Fax: 07633 926262,
E-Mail: info@rast-reisen.de,
Homepage: www.rast-reisen.de